

Leitlinien: Umgang der Evangelischen Hochschule Bochum (EvH Bochum) mit Rechtspopulismus und Rechtsextremismus

Schutz- und Fürsorgeverpflichtungen

Die EvH Bochum bekennt sich zur Freiheit von Lehre und Forschung, zum kritischen Dialog und zu epistemischer Gerechtigkeit. Aus ihrer Schutz- und Fürsorgeverpflichtung für alle Studierenden und Mitarbeitenden heraus wird die Hochschule als gewalt- und diskriminierungsfreier Raum verteidigt. Diesem Ziel dienen diese Leitlinien.

Die EvH Bochum ergreift Partei für Personen, die von Diskriminierung und Gewalt betroffen sind. Politischem, aber auch religiös-fundamentalistischem Extremismus soll mit argumentativer und reflexiver Bildung sowie gegebenenfalls mit Sanktionen begegnet werden. Eine besondere, aktuelle Bedeutung kommt dabei im Hochschulkontext rechtspopulistisch und rechtsextremistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt zu.

Aktuelles gesellschaftliches Klima

In den letzten Jahren ist eine besorgniserregende Zunahme rechtspopulistischer und rechtsextremer Positionen in der Gesellschaft zu verzeichnen, die auch vor den Hochschulen nicht Halt macht. Rechtspopulistische und rechtsextreme Einstellungen sind keine gesellschaftlichen Randerscheinungen mehr, sondern durchziehen Politik und Gesellschaft und erhalten teils hohe Zustimmung. Die Grenze dessen, was öffentlich gesagt und gedacht werden darf, verschiebt sich immer weiter. Unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind neue rechtsextreme Netzwerke entstanden, die über soziale Medien und andere Plattformen Verbreitung finden und zunehmenden Einfluss auf die Jugendkultur nehmen. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen nehmen zu. Betroffen sind insbesondere People of Color, jüdische, geflüchtete, muslimische, queere, obdachlose und behinderte Menschen, aber auch Frauen und Personen, die sich politisch für Demokratie und Menschenrechte und gegen rechtspopulistische und rechtsextreme Inhalte und Strukturen engagieren. Im Kern wird in rechtspopulistischen und rechtsextremen Ideologien die Ungleichwertigkeit von Menschen vertreten. Dies zeigt sich u. a. in den Wahlerfolgen der AfD, auch hier im pluralistischen Ruhrgebiet. Die AfD gilt als vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestufte Partei, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet ist. Von den genannten Entwicklungen sind wir als Hochschule in mehrfacher Hinsicht betroffen:

Als evangelische Hochschule in NRW ist die EvH Bochum dem demokratischen Rechtsstaat und Nichtdiskriminierungsgebot verpflichtet. Das Grundgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Hochschulgesetz NRW, die Antidiskriminierungsgesetze von NRW – das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, das Landesgleichstellungsgesetz NRW und das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW –

sind auch für unsere Hochschule gültig und verpflichten uns zur Verteidigung der rechtsstaatlichen Demokratie und des Gleichheitsgebots. Darauf gilt es, sich in den heutigen Zeiten zu besinnen und aktiv zu werden.

Auf dieser Basis hat die Evangelische Hochschule Bochum (EvH Bochum) 2025 eine Diversitätsstrategie verabschiedet, in der sie sich zur Anerkennung und Wertschätzung von Diversität bekennt und sich zum Ziel setzt, Diskriminierung in allen Erscheinungsformen entgegenzutreten sowie Empowerment im Kontext von Diversität zu verwirklichen. Dazu gehört, Diversität wahrzunehmen und sichtbar zu machen, Diversitätssensibilität zu fördern und die Repräsentation und Teilhabe benachteiligter Gruppen zu stärken sowie vor Diskriminierung zu schützen und Empowerment und Inklusion zu fördern.

Es ist damit zu rechnen, dass auch an der EvH Bochum rechtspopulistische und rechtsextreme Inhalte und Positionen, die den Inhalten und Zielen der Diversitätsstrategie diametral entgegenstehen, Einfluss gewinnen oder sogar Personen aus rechtspopulistischen und rechtsextremen Strukturen an der EvH Bochum studieren und arbeiten könnten. Es gilt, dies zu erkennen und dagegen vorzugehen. Im Namen einer sicheren und unterstützenden Studierumgebung für alle unsere Studierenden muss sich die ganze Hochschulgemeinschaft entschieden gegen Diskriminierung, Herabwürdigung, Ausgrenzung und Gewalt stellen.

Bildung mit Haltung für soziale Berufe

Die EvH Bochum bildet für Tätigkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen aus, wo die Absolvierenden zunehmend mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Herausforderungen konfrontiert sind. Sie müssen darauf vorbereitet werden, sich selbst gegen rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen und Argumentationen zu behaupten sowie ihre von Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt bedrohten Klient_innen zu schützen.

Rechtspopulistische und rechtsextreme Politik zeichnet sich auch durch Angriffe auf die Freiheit von Lehre und Forschung aus, insbesondere mit dem Ziel der Delegitimierung von Wissenschaftsfeldern, Forschungsergebnissen und Positionen, die antidemokratische und diskriminierende Haltungen in Frage stellen. Davon betroffen sind wesentliche Forschungsschwerpunkte der EvH Bochum wie Forschung zu sozialer Ungleichheit, Migrations- und Rassismusforschung, Gender-, Queer- und Disability Studies sowie Nachhaltigkeitsforschung. Die EvH bekennt sich in diesem Zusammenhang dazu, die Freiheit von Lehre und Forschung entschieden zu verteidigen und stellt sich im Fall von Angriffen hinter die betroffenen Wissenschaftler_innen.

Alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft sind dazu aufgefordert, aktiv gegen jede Form von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus einzutreten und sich für ein

respektvolles, diverses Miteinander einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Lehr- und öffentliche Veranstaltungen.

Demokratische Bildung als Aufgabe von Lehre und Transfer

Dem 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung folgend, versteht sich die EvH Bochum nicht nur als reiner Wissenschaftsraum, sondern auch als Raum politischer Bildung, in dem gesellschaftliche Konflikte und politische Diskurse aufgegriffen und diskutiert werden. Dies erhält besondere Relevanz angesichts der aktuellen rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Bedrohung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Von rechtspopulistischer und rechtsextremer Seite wird immer wieder versucht, die Aufgabe wertgebundener Bildung, die sich an Menschenrechten und Demokratie orientiert, unter Bezug auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot von Bildungseinrichtungen zu delegitimieren. Ein solches Neutralitätsgebot gibt es nicht! Dem setzt die EvH Bochum die Orientierung am Beutelsbacher Konsens, der allgemein anerkannten Grundlage politischer Bildung, entgegen¹:

- 1. Überwältigungsverbot:** Studierenden darf keine Meinung dogmatisch vorgeschrieben oder aufgezwungen werden. Durch die Förderung von kritischem Denken und Selbstbestimmung soll Resilienz gegen autoritäres Denken gestärkt werden. Rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen sollen nicht einfach nur bekämpft oder verschwiegen, sondern zum Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung gemacht werden. Studierende sollen lernen, rechtspopulistische und rechtsextreme Argumentationsmuster und Einflüsse zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.
- 2. Kontroversitätsgebot:** Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch in der Lehre und in öffentlichen Veranstaltungen kontrovers dargestellt werden. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, unterschiedliche Perspektiven kennenzulernen, sich daraus eine eigene, begründete Meinung zu bilden und diese argumentativ zu vertreten. Diese Voraussetzung endet dort, wo Positionen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vertreten werden, wo Grundwerte wie Menschenwürde, Menschenrechte oder Demokratie, die nicht verhandelbar sind, in Frage gestellt werden. Rechtspopulistische und rechtsextremistische Positionen, die diese Grundwerte infrage stellen, dürfen demnach nicht als gleichwertige politische Alternativen präsentiert werden, sondern müssen kritisch eingeordnet werden.
- 3. Subjektorientierung:** Politische Bildung soll Studierende befähigen, ihre eigene Interessenlage zu erkennen, politische Situationen zu analysieren und aktiv zu gestalten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Tätigkeitsfelder sozialer Berufe. Dabei ist das zentrale Ziel, Demokratie und Menschenrechte als gemeinsames Fundament zu vermitteln. Rechtspopulistische und rechtsextremistische Angriffe auf diese Grundlagen (z. B. gegen Minderheitenschutz oder Gleichwertigkeit) verletzen diesen bildungspolitischen Auftrag und dürfen in der politischen Bildung nicht „neutral“ behandelt werden.

Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Positionen

Im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Einstellungen und Äußerungen in der Lehre und in öffentlichen Veranstaltungen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. **Alltagsdiskriminierende Aussagen**, von denen weder Studierenden noch Lehrende per se frei sind, sollen erkannt, respektvoll angesprochen und kritisch reflektiert werden.
2. Gegen **rechtspopulistische und rechtsextreme politische Orientierungen**, die stärker verfestigt sind und sich in problematischen Äußerungen eines „Wir“ gegen die „Anderen“ zeigen, sollte klar Position bezogen werden. Wenn Personen(gruppen) herabgewürdigt und verletzt werden, sollten diese unterstützt bzw. muss für sie Partei ergriffen werden.
3. Wenn sich in Diskussionen ein **geschlossen rechtsextremes Weltbild** zeigt, muss die Grenze der Erreichbarkeit erkannt werden. Die betreffende(n) Person(en) müssen unmissverständlich per Ansprache zu Verhaltensänderung aufgefordert und, sollte dies keine Wirkung zeigen, von (Lehr-)Veranstaltungen ausgeschlossen werden:

Wenn Personen, die an einer **öffentlichen Veranstaltung** der EvH Bochum teilnehmen, deren Ordnung durch ihr Verhalten erheblich stören, darf die Versammlungsleitung sie gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Versammlungsgesetz NRW (VersG) ausschließen.² Personen, die rechtspopulistische oder rechtsextreme Positionen vertreten bzw. rechtspopulistischen oder rechtsextremen Organisationen angehören können gem. § 22 Abs. 1 VersG generell von öffentlichen Veranstaltungen der EvH Bochum ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Ausschlussklausel ist in den Einladungen zu Veranstaltungen, an denen entsprechende Personen bzw. Personengruppen teilnehmen könnten, aufzuführen. Daraus muss eindeutig erkennbar sein, wer von dem Ausschluss betroffen ist.³

Wenn Studierende eine ordnungsgemäße Durchführung einer **Lehrveranstaltung** beeinträchtigen, indem sie rechtspopulistische oder rechtsextreme Positionen vertreten bzw. sich gegenüber anderen diskriminierend, herabwürdigend oder ausgrenzend äußern, sollen sie von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.⁴

Weitere Maßnahmen gegen rechtspopulistisches und rechtsextremes Verhalten

Rechtspopulistisches oder rechtsradikales Verhalten darf an der Hochschule nicht geduldet werden. Wenn Studierende mit Gewalt drohen, zu Gewalt auffordern oder Gewalt anwenden, ist eine Exmatrikulation zu prüfen.⁵ Im Fall von

rechtspopulistischem oder rechtsradikalem Verhalten von Beschäftigten soll die Hochschulleitung den jeweiligen arbeits-, dienst-, beamten- bzw. hochschulrechtlichen Rahmen ausschöpfen.⁶

Im Umgang mit Rechtspopulismus und Rechtsextremismus nimmt die EvH eine proaktive Haltung ein. Dabei kommt dem Schutz aller Hochschulangehörigen vor Diskriminierung und Gewalt höchste Priorität zu. Außerdem sollen die Studierenden befähigt werden, die Herausforderungen, vor die sie sich angesichts der rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Entwicklungen in ihren Berufsfeldern gestellt sehen, zu bewältigen.

¹ Der Beutelsbacher Konsens entstammt einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitischer oder konfessioneller Herkunft im Herbst 1976 in Beutelsbach (Rems-Murr-Kreis). Der Konsens legt Grundsätze für die politische Bildung fest.

² Unter einer erheblichen Störung der Ordnung ist eine besonders schwere Beeinträchtigung der inneren Durchführung der Versammlung als Ganzes zu verstehen. Die Versammlung muss durch das störende Verhalten in ihrem Bestand gefährdet sein.

³ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAG K+R) hat einen Vorschlag für eine Ausschlussklausel formuliert:

„Respektvoller Umgang bei Veranstaltungen

Der Veranstalter/Die Veranstalterin (oder konkret benennen) legt großen Wert darauf, dass seine/ihre Veranstaltungen in einer respektvollen Atmosphäre stattfinden können. Wir wünschen uns engagierte Auseinandersetzungen in der Sache, in denen mit Argumenten, aber ohne Polemik diskutiert wird. Als Veranstalter/Als Veranstalterin behalten wir es uns im Rahmen des Hausrechts vor, Personen den Zutritt zu unseren Veranstaltungen zu verwehren, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, die einer Szene mit vergleichbar rechtsextremen Anschauungen zuzuordnen sind oder die bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Personen, die unsere Veranstaltungen mit entsprechenden Positionen stören, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet.“

https://bagkr.de/wp-content/uploads/2020/11/Broschur_bagkr_rechtspopulismus_web.pdf

⁴ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss jeweils geprüft werden, ob es mildere Mittel gibt, z.B. kann der vorherige Ausspruch einer Ermahnung erforderlich sein. Die individuelle Betrachtung der Studiensituation ist im Rahmen der Interessenabwägung erforderlich. Das Grundrecht der Ausbildungsfreiheit aus Art. 12 GG ist zu berücksichtigen.

⁵ Gem. § 7 Abs. 5 Einschreibeordnung kann ein_e Studierende_r exmatrikuliert werden, wenn sie/er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den Betrieb der Hochschule oder Veranstaltungen der Hochschule oder Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten behindert. Gleiches gilt, wenn ein_e Studierende_r an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie/ihn von der Hochschule wegen Verletzung ihrer/seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

⁶ Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind folgende Maßnahmen und Sanktionen denkbar: Dienstgespräch, mündliche oder schriftliche Belehrung, schriftliche Abmahnung, Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, außerordentliche oder ordentliche Kündigung, Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Entzug eines Lehrauftrags, Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen, Hausverbot, Zutrittsverbot, Strafanzeige, Strafantrag. Dabei ist jeweils der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.